

Merkblatt
des Vorprüfungsausschusses
"Fachanwalt für Sportrecht"
der Rechtsanwaltskammer Köln (§ 43c Abs. (3) BRAO)

1. Mitglieder des Vorprüfungsausschusses

Mitglieder:

RA Dr. Jörg Alvermann, Wilhelm-Schlomburgs-Allee 7-11, 50858 Köln - **Vorsitzender**

RA Dr. Stephan Osnabrügge, Kurt-Schumacher-Straße 22, 53113 Bonn - **stellv. Vorsitzender**

RA Prof. Dr. Dieter Frey, Agrippinawerft 22, 50678 Köln

RA Karl Hamacher, Hohenstaufenring 62, 50674 Köln

2. Voraussetzungen

Die Führung der Fachanwaltsbezeichnung ist auf Antrag von der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu gestatten, wenn der Rechtsanwalt die hierfür von der Fachanwaltsordnung vorausgesetzten besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen nachgewiesen hat.

a) Maß der Kenntnisse und Erfahrungen

Diese Kenntnisse und Erfahrungen müssen erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrungen im Beruf vermittelt wird (§ 43c BRAO i. V. m. § 2 FAO).

b) Bereiche

Die besonderen Kenntnisse müssen sich auf die Bereiche

- (1) selbstgesetztes Recht der Sportverbände im Rahmen der Verbandsautonomie und deren Organisationsstrukturen, insbesondere Satzungen und Statuten nationaler und internationaler Sportorganisationen,
- (2) nationale und internationale Sportverbands- und -schiedsgerichtsbarkeit,
- (3) sportrechtliche Bezüge des Ordnungswidrigkeiten- und Strafrechts, Strafprozessrecht sowie zwischenstaatliches und Völkerrecht,
- (4) Schutz vor Sportmanipulationen, insbesondere durch sog. Doping, sportrechtliche Bezüge des Arzneimittelrechts,
- (5) Vereinsrecht und Grundzüge des Gesellschaftsrechts,
- (6) sportrechtliche Bezüge des Medienrechts, insbesondere der Fernseh-, Internet- und Hörfunkrechte,
- (7) Recht des geistigen Eigentums, insbesondere Persönlichkeitsrecht sowie Urheber- und Markenrecht,
- (8) Recht des Sponsorings, Recht der staatlichen Sportförderung und Subventionsrecht, Sportwettrecht,
- (9) sportrechtliche Bezüge des nationalen und internationalen Haftungsrechts,
- (10) Grundzüge des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts,
- (11) Sportvertragsrecht, sportrechtliche Bezüge des Dienst- und Arbeitsvertragsrechts.

erstrecken (§ 14q FAO).

c) **Zulassung als Rechtsanwalt**

Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten 6 Jahre **vor** der Antragstellung (§ 3 FAO).

3. **Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§§ 4, 4a FAO)**

Der Nachweis des Erwerbs besonderer theoretischer Kenntnisse erfolgt in der Regel durch Vorlage einer Bescheinigung über die Teilnahme an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltsspezifischen Lehrgang, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfasst (§ 4 Abs. 1 FAO). Die Gesamtdauer des Lehrgangs muss, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 120 Zeitstunden betragen.

a) **Aufsichtsarbeiten**

Neben der Lehrgangsbescheinigung ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei schriftlichen Leistungskontrollen einschließlich Aufgabentext und Bewertung dem Antrag im Original beizufügen (§ 4a FAO).

Der Antragsteller muss sich mindestens drei schriftliche Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen haben.

Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf 5 Zeitstunden nicht überschreiten. Die Gesamtdauer der bestandenen Leistungskontrollen darf 15 Zeitstunden nicht unterschreiten.

b) **Zeitpunkt des Fachanwaltslehrgangs**

Hat der von dem Antragsteller/der Antragstellerin absolvierte Fachanwaltslehrgang vor dem Jahr der Antragstellung geendet, ist für die seither verstrichenen bzw. begonnenen Kalenderjahre Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen (§ 4 Abs. (2) FAO). Sollten der Fachanwaltslehrgang oder die Leistungskontrollen vor Inkrafttreten der FAO oder der Einführung neuer Fachanwaltsbezeichnungen absolviert worden sein und den Voraussetzungen der FAO nicht entsprechen, ist der Nachweis, soweit er nicht geführt ist, durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Ergänzungslehrgang oder schriftlichen Aufsichtsarbeiten zu führen (§ 16 Abs. (2) FAO).

c) **Absehen von Fachanwaltslehrgang**

Von dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Fachanwaltskurs kann nur abgesehen werden, wenn außerhalb eines Lehrgangs besondere theoretische Kenntnisse erworben und nachgewiesen (§ 6 Abs. 1 FAO) sind, die dem im Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO). Hier werden strenge Anforderungen gestellt. Allgemein gehaltene Ausführungen über eine fachgebietsbezogene Tätigkeit (als Rechtsanwalt, Richter, Beamter oder dergleichen) sind in der Regel nicht ausreichend. Es sind vielmehr nachprüfbare Angaben über die Art der kenntnisvermittelnden Tätigkeit und über Art und Umfang des hieraus gewonnenen Wissens erforderlich.

4. **Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen (§ 5 FAO)**

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller/die Antragstellerin innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet Sportrecht als Rechtsanwalt 80 Fälle bearbeitet hat, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (Sportverbandsgerichtsverfahren, sonstige Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren); die 80 Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14q Nr. 1, 3 bis 11 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens fünf Fälle (§ 5 Satz 1 lit. x FAO).

a) **Persönliche Bearbeitung**

§ 5 Satz 1 FAO setzt eine Bearbeitung "als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei" voraus. Dies bedeutet, dass der Antragsteller/die Antragstellerin persönlich - und niemand sonst - die gesamte Fallbearbeitung durchgeführt haben muss. Auch Fälle von Syndikusanwälten, soweit die Bearbeitung persönlich und weisungsfrei, also neben der Syndikustätigkeit in freier Anwaltspraxis erfolgt ist, werden angerechnet. Tätigkeiten in Untervollmacht sind gesondert zu kennzeichnen.

b) **Fall**

Als Fall im Sinne des § 5 FAO ist die juristische Aufarbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhaltes zu verstehen, der mit bestimmten Rechtsfolgen verknüpft ist, ohne dass es darauf ankäme, wie viel einzelne Tätigkeiten sich aus diesem Sachverhalt ergeben oder abgerechnet werden können oder etwa, wie viele gerichtliche Instanzen hiermit befasst werden. Eine Sache, die der Anwalt sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich bearbeitet hat, zählt in der Regel nur einfach. Dies gilt selbst dann, wenn sich das Mandat auf mehrere Instanzen erstreckt.

c) **Bereiche**

Von den nachzuweisenden 80 Fällen müssen sich mindestens 20 auf rechtsförmliche Verfahren (Sportverbandsgerichtsverfahren, sonstige Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren) erstrecken. Die 80 Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14q Nr. 1, 3 bis 11 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens fünf Fälle (§ 5 Satz 1 lit. x FAO).

d) **3-Jahres-Zeitraum**

Die Bearbeitung des jeweiligen Falles muss innerhalb des gem. § 5 Satz 1 FAO maßgeblichen 3-Jahres-Zeitraums nachgewiesen werden. Unerheblich ist, ob in diesem Zeitraum der Schwerpunkt der Bearbeitung lag, er muss sich aber auf das Fachgebiet beziehen.

e) **Falllisten**

Dem Antrag ist eine Liste der von dem Antragsteller/der Antragstellerin persönlich und weisungsfrei als Rechtsanwalt bearbeiteten fachgebietsbezogenen Mandate beizufügen. Die Fallliste muss folgende Angaben enthalten:

- kanzleiinternes Aktenzeichen (mit Parteibezeichnungen),
- Teilbereich gem. § 14q FAO
- Zeitraum (der materiell-rechtlichen Bearbeitung),
- Gegenstand, Art und Umfang der Tätigkeit,
- Stand des Verfahrens,
- etwa befasstes Gericht mit Aktenzeichen

Die Fallliste ist übersichtlich und aussagekräftig geordnet nach Rechtsgebieten und innerhalb der Rechtsgebiete nach rechtsförmlichen, gerichtlichen und sonstigen Verfahren sowie Anmeldebetätigungen zu verfassen, damit der Vorprüfungsausschuss sich bereits aufgrund der

Fallliste ein Bild über die praktischen Erfahrungen des Antragstellers/der Antragstellerin machen und von der Führung des grundsätzlich obligatorischen Fachgesprächs absehen kann (§ 7 Abs. 1 FAO). Das Muster einer Fallliste ist unter Ziffer 7. des Merkblatts aufgeführt.

f) **Arbeitsproben**

Der Ausschuss fordert gegebenenfalls Arbeitsproben von dem Antragsteller/der Antragstellerin an (§ 6 Abs. 3 S. 2 FAO). In welchem Umfang dies geschieht und welche Aktenstücke angefordert werden, entscheidet der Ausschuss bzw. der zuständige Berichterstatter nach Sichtung der vorgelegten Unterlagen. Es wird daher ausdrücklich darum gebeten, davon abzusehen, bereits mit der Antragstellung oder unaufgefordert Aktenstücke oder sonstige Arbeitsproben an die Rechtsanwaltskammer oder den Berichterstatter zu übersenden.

5. **Anwaltliche Versicherung**

Der Antragsteller/die Antragstellerin soll ausdrücklich versichern, dass sämtliche in den Falllisten benannten Fälle ausschließlich von ihm (und von niemanden sonst) "als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei" im oben dargelegten Sinne (§ 5 Abs. 1 FAO) bearbeitet sind. Die Korrektur durch einen Dritten oder die Übernahme der anwaltlichen Verantwortung für die Arbeit nach außen durch einen Dritten - z. B. bei angestellten Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten oder freien Mitarbeitern - steht dem nicht entgegen; in diesen Fällen sollte die selbständige Bearbeitung der Fälle durch den Dritten bestätigt werden.

6. **Verweis auf FAO**

Dem Merkblatt liegt die FAO in der Fassung vom 01.07.2019 zugrunde.

7. **Musterfallliste**

Ifd. Nr.	Teilbereich gem. § 14q FAO	Rubrum und/oder Prozessregister nummer	Beginn und Ende der Tätigkeit	Gegenstand sowie Art und Umfang der Tätigkeit	Stand des Verfahrens	Rechtsförmliche s Verfahren mit Aktenzeichen
1.	Teilbereich 2	ABC e.V. 291/20	30.9.2019 - 15.01.2020	Vertretung eines Sportvereins als Parteivertreter vor dem Schiedsgericht des Westdeutschen Fußballverbands wegen	Verfahrensabschluss durch Schiedsspruch	WDFV 1234/19

Zusammenfassung:

Teilbereich 1: Fälle, hiervon rechtsförmliche Verfahren

Teilbereich 2: Fälle, hiervon rechtsförmliche Verfahren

Teilbereich 3: Fälle, hiervon rechtsförmliche Verfahren

Teilbereich 4: Fälle, hiervon rechtsförmliche Verfahren

Teilbereich 5: Fälle, hiervon rechtsförmliche Verfahren

Teilbereich 6: Fälle, hiervon rechtsförmliche Verfahren

Teilbereich 7: Fälle, hiervon rechtsförmliche Verfahren

Teilbereich 8: Fälle, hiervon rechtsförmliche Verfahren

Teilbereich 9: Fälle, hiervon rechtsförmliche Verfahren

Teilbereich 10: Fälle, hiervonrechtsförmliche Verfahren

Teilbereich 11: Fälle, hiervonrechtsförmliche Verfahren